



Aktenzeichen: 31-565.12

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Straubing-Bogen

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), als auch Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1– 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 23.11.2022 AZ: 31 – 565.12, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 28 vom 23.11.2022, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen als bekannt gegeben.
3. Kosten für die Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweis

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 317 zur Einsichtnahme aus.

Fachliche Hinweise:

1. Jeder Geflügelhalter sollte unabhängig von seiner Bestandsgröße im Rahmen der Eigenvorsorge und Sorgfaltspflicht grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzkleidung und die räumliche Trennung seines Geflügels von Wildgeflügel dauerhaft praktizieren, da im Gegensatz zu den vergangenen Jahren mittlerweile mit einem langfristigen Vorkommen der hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation und demnach auf niedrigem Niveau auch über die Sommermonate zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für Haltungen an oder in der Nähe von großen und kleinen Gewässern.
Die Verwendung einer geeigneten Schutzkleidung und deren Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung nach Verwendung ist beim Impfen und gewerbsmäßigen Umgang mit Geflügel Pflicht (Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 5 Geflügelpest-Verordnung).
2. Hausgeflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Daneben darf Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung).
3. Auf die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen der Aviären Influenza bei erhöhten Verlusten wird hingewiesen (Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung). Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
4. Auf die grundsätzlich geltenden Auflagen für Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird hingewiesen (Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Geflügelpest-Verordnung). Das Landratsamt Straubing-Bogen behält sich vor, weitere Auflagen aufgrund einer aktuellen Risikoanalyse und -lage anzuordnen. Für Rückfragen steht das Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen (Tel 09421/973-168) zur Verfügung.
5. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
6. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.10.2022 AZ: 31-565.12, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 25 vom 20.10.2022, angeordneten Einschränkungen im Reisegewerbe behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.

Straubing, 21.09.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin